

FAQ

zum Finanzdienstleistungs- und
Finanzinstitutsgesetz (FIDLEG/FINIG)

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Die Schweizer Finanzdienstleister überzeugen seit jeher durch Kundennähe und Fachkompetenz in der Beratung ihrer Kundinnen und Kunden.

Die neuen Finanzdienstleistungs- und Finanzinstitutsgesetze führen zu einem Paradigmenwechsel in der Kundenberatung. Die vielen neuen Pflichten und Vorschriften wecken bei vielen Kolleginnen und Kollegen existenzielle Ängste.

Wir sehen dies jedoch als grosse Chance, uns als Beraterinnen und Berater bei den Kundinnen und Kunden noch besser zu positionieren.

Als Präsident von VALIDITAS habe ich mich während Jahren in den Gesetzgebungsprozess eingebracht. Aus dieser intensiven Auseinandersetzung mit dem Gesetzestext ist die revolutionäre Finanzberatungs-Business Software FinCon-Pro entstanden.

Damit unterstützen wir Sie in idealer Weise, Ihre persönliche Note in der Kundenberatung mit der modernsten Technik zu vernetzen.

FinConPro unterstützt Sie kompetent und professionell bei der Umsetzung der Ziele und Vorgaben der neuen Gesetze. Sie profitieren vom hohen Kundenschutz und der hohen Beratungssicherheit und empfinden mehr Freude an Ihrer täglichen Arbeit.

Mit diesen FAQ möchten wir Ihnen helfen, sich in der neuen Gesetzgebung zurechtzufinden.



Gründer Willy Graf, lic. iur. hsg

Seit mehr als 25 Jahren in der Finanzberatung



Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)/Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

FIDLEG/FINIG stellt Finanzdienstleister vor regulatorische Herausforderungen. Ziel dieser Broschüre ist es, die Finanzdienstleister auf die Problemstellungen und Herausforderungen aufmerksam zu machen und zu sensibilisieren.

FIDLEG/FINIG traten per 01. Januar 2020 in Kraft mit zeitlich befristeten Übergangsfristen. Sofortmassnahmen zur Umsetzung dieser Rahmenbedingungen sind daher unausweichlich.

Die vorliegende Broschüre ist ein Service der FinCoach AG, Teufen, erstellt in Zusammenarbeit mit Theodor Härtsch und Dr. Alexander Eichhorn, Rechtsanwälte der Walder Wyss AG, Zürich.



Übersicht FAQs

Frage 1:	Was ist der Zweck von FIDLEG (Finanzdienstleistungsgesetz) und FINIG (Finanzinstitutsgesetz)?	S. 5
Frage 2:	Wie wird die zukünftige regulatorische Landschaft der Finanzdienstleister in der Schweiz aussehen?	S. 5
Frage 3:	Wie lassen sich die heutigen verschiedenen Tätigkeitsfelder zukünftig nach Kundenberater und Vermögensverwalter einteilen?	S. 5
Frage 4:	Was gilt es hinsichtlich der Kundenberater unter FIDLEG zu beachten?	S. 6
Frage 5:	Bis wann muss ich als Kundenberater mich in das Beraterregister eintragen lassen? Bis wann muss ich mich als Finanzdienstleister einer Ombudsstelle anschliessen?	S. 6
Frage 6:	Welche Organisationstypen gehören zur Kategorie der Vermögensverwalter, welche unter das FINIG fallen?	S. 6
Frage 7:	Welches sind die gesetzlichen Anforderungen an Vermögensverwalter, welche unter das FINIG fallen, in Bezug auf Mindestkapital, Eigenmittel und Berufshaftpflicht-Versicherung?	S. 7
Frage 8:	Wer beaufsichtigt Vermögensverwalter gemäss FINIG?	S. 7
Frage 9:	Welches sind die grundsätzlichen Pflichten und Anforderungen an Vermögensverwalter gemäss FINIG?	S. 8
Frage 10:	Welches sind die Übergangsbestimmungen für Vermögensverwalter gemäss FINIG?	S. 8
Frage 11:	Welche grundsätzlichen Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen nach FIDLEG müssen zukünftig erfüllt werden?	S. 9
Frage 12:	Um was handelt es sich bei der Angemessenheits- und Eignungsprüfung gemäss FIDLEG?	S. 10
Frage 13:	Welche Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen nach FIDLEG müssen zukünftig erbracht werden in Bezug auf die Organisation?	S. 10
Frage 14:	Welche Konsequenzen drohen bei Nichteinhalten der Verhaltenspflichten oder der organisatorischen Anforderung gemäss FIDLEG?	S. 10
Frage 15:	Welche Übergangsbestimmungen existieren in Bezug auf die Verhaltensregeln?	S. 11
Frage 16:	Gibt es konkreten Handlungsbedarf für mich als Finanzdienstleister?	S. 11

FRAGE 1:

Was ist der Zweck von FIDLEG (Finanzdienstleistungsgesetz) und FINIG (Finanzinstitutsgesetz)?

Der primäre Zweck von FIDLEG und FINIG besteht darin, den generellen Kunden- und Anlegerschutz zu erhöhen. Hierbei wird den individuellen Schutzbedürfnissen der Kunden grösste Priorität geschenkt.

Der sekundäre Zweck von FIDLEG und FINIG besteht darin:

1. Die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes aufrecht zu erhalten;
2. vergleichbare Bedingungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen zu ermöglichen; und
3. den Finanzplatz Schweiz in seiner Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

FRAGE 2:

Wie wird die zukünftige regulatorische Landschaft der Finanzdienstleister in der Schweiz aussehen?

Grundsätzlich kann zwischen Kundenberatern und Vermögensverwaltern unterschieden werden. Kundenberater unterliegen dem FIDLEG. Vermögensverwalter unterliegen sowohl dem FIDLEG wie auch dem FINIG. Zusätzlich gilt es festzuhalten, dass der Begriff Kundenberater im FIDLEG eine doppelte Bedeutung hat. Einerseits kann der Kundenberater im Namen eines Finanzdienstleisters Finanzdienstleistungen erbringen oder andererseits selbst Finanzdienstleistungen erbringen. Juristische Personen können nicht als Kundenberater gelten. Ausserdem gilt es bei den Kundenberatern zwischen Kundenberater mit Eintrag im Beraterregister und ohne Eintrag im Beraterregister zu unterscheiden.

FRAGE 3:

Wie lassen sich die heutigen verschiedenen Tätigkeitsfelder zukünftig nach Kundenberater und Vermögensverwalter einteilen?

Vor dem 01.01.2020	Seit dem 01.01.2020	Gesetz
Vertriebsträger kollektiver Kapitalanlagen	Kundenberater	FIDLEG
Anlageberater	Kundenberater	FIDLEG
Finanzberater mit Anlageberatung	Kundenberater	FIDLEG
Unabhängiger Vermögensverwalter	Vermögensverwalter	FIDLEG/FINIG
Finanzplaner mit Vermögensverwaltung	Vermögensverwalter	FIDLEG/FINIG
Vermögensverwalter OAK BV	Verwalter von Kollektivvermögen	FIDLEG/FINIG
Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen	Verwalter von Kollektivvermögen	FIDLEG/FINIG
Effekthändler	Wertpapierhaus	FIDLEG/FINIG
Versicherungsvermittler	Versicherungsvermittler	VAG*

*VAG = Versicherungsaufsichtsgesetz

FRAGE 4:**Was gilt es hinsichtlich der Kundenberater unter FIDLEG zu beachten?**

Kundenberater müssen sich grundsätzlich gemäss FIDLEG Art. 28 in ein Beraterregister eintragen lassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kundenberater, die für beaufsichtigte schweizerische Finanzdienstleister (z.B. Banken und Vermögensverwalter) tätig sind. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt diese Ausnahme auch für die Kundenberater von beaufsichtigten ausländischen Finanzdienstleistern.

Gemäss FIDLEG Art. 29 müssen zur Eintragung in das Beraterregister die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Hinreichende Fachkenntnisse und Kenntnisse der FIDLEG-Verhaltensregeln müssen nachgewiesen werden;
2. der Kundenberater muss über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen;
3. der Kundenberater muss einer Ombudsstelle angeschlossen sein;
4. der Kundenberater kann bei gewissen strafrechtlichen Verurteilungen oder bei einem Berufs- oder Tätigkeitsverbot nicht eingetragen werden.

Die Registrierungsstelle wird durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (FINMA) zugelassen.

FRAGE 5:**Bis wann muss ich als Kundenberater mich in das Beraterregister eintragen lassen?
Bis wann muss ich mich als Finanzdienstleister einer Ombudsstelle anschliessen?**

Kundenberater müssen sich bis zum 19. Januar 2021 in das Beraterregister eintragen lassen. Der Anschluss an eine Ombudsstelle hat bis zum 23. Dezember 2020 zu erfolgen.

FRAGE 6:**Welche Organisationstypen gehören zur Kategorie der Vermögensverwalter, welche unter das FINIG fallen?**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 FINIG fallen unter den Begriff der Vermögensverwalter die nachfolgenden Organisationstypen:

- Vermögensverwalter und Trustees (FINIG Art. 17);
- Verwalter von Kollektivvermögen (FINIG Art. 24);
- Fondsleitungen (FINIG Art. 32);
- Wertpapierhäuser (FINIG Art. 41).

FRAGE 7:

Welches sind die gesetzlichen Anforderungen an Vermögensverwalter, welche unter das FINIG fallen, in Bezug auf Mindestkapital, Eigenmittel und Berufshaftpflicht-Versicherung?

Vermögensverwalter unter FINIG
Mindestkapital, Eigenmittel und Berufshaftpflicht-Versicherung

Vermögensverwalter	Verwalter von Kollektivvermögen	Wertpapierhäuser
Mindestkapital: 100'000 CHF	Mindestkapital: 200'000 CHF	Mindestkapital: 1'500'000 CHF
Angemessene Eigenmittel: Mind. 1/4 der Fixkosten der letzten Jahresrechnung; max. 10'000'000 CHF	Angemessene Eigenmittel: Mind. 1/4 der Fixkosten der letzten Jahresrechnung; max. 20'000'000 CHF (Besondere Bestimmungen gelten für Wertpapierhäuser mit Kundenkonten)	
Berufshaftpflicht-Versicherung	Berufshaftpflicht-Versicherung oder höhere Eigenmittel	

FRAGE 8:
Wer beaufsichtigt Vermögensverwalter gemäss FINIG?

Die FINMA und die Aufsichtsorganisation sind zuständig für die Aufsicht über die Vermögensverwalter. Die FINMA ist dabei zuständig für die Erteilung der Bewilligung und das Enforcement. Die Aufsichtsorganisation ist zuständig für die dauernde Aufsicht. Verwalter von Kollektivvermögen und Wertpapierhäuser unterstehen nur der Aufsicht der FINMA.



FRAGE 9:**Welches sind die grundsätzlichen Pflichten und Anforderungen an Vermögensverwalter gemäss FINIG?**

1. Organisation (FINIG Art. 8):
 - Angemessene interne Regeln zur Unternehmensführung;
 - Riskmanagement (Outsourcing ist möglich);
 - Wirksame interne Kontrollen.
2. Gewähr (FINIG Art. 11):
 - Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung;
 - Guter Ruf;
 - Fachliche Qualifikationen;
 - Gilt auch für qualifizierte Beteiligte (mind. 10% Kapital/Stimmen);
 - Meldepflicht bei Über-/Unterschreiten von 10%, 20%, 33%, 50% des Gesamtkapitals oder der Gesamtstimmen (Ausnahme: Vermögensverwalter).
3. Schutz vor Verwechslung und Täuschung (FINIG Art. 13):
 - Bezeichnung als Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen und Wertpapierhaus, etc. nur bei entsprechender Bewilligung.
4. Outsourcing (FINIG Art. 14):
 - Zulässig, wenn Dritte notwendige Fähigkeiten/Kenntnisse/Erfahrungen/Bewilligungen aufweisen;
 - Sorgfältige Auswahl/Instruktion/Überwachung.
5. Auslandsgeschäfte (FINIG Art. 15):
 - Meldepflicht an Aufsichtsbehörde (Tochtergesellschaften/Zweigniederlassungen/qualifizierte Beteiligungen im Ausland).
6. Ombudsstelle (FINIG Art. 16):
 - Anschluss spätestens mit Aufnahme der Tätigkeit.

FRAGE 10:**Welches sind die Übergangsbestimmungen für Vermögensverwalter gemäss FINIG?**

Finanzinstitute, die bei Inkrafttreten des Gesetzes über eine Bewilligung für die entsprechende Tätigkeit nach Art. 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) verfügen, bedürfen keiner neuen Bewilligung. Sie müssen die Anforderungen des FINIGs innert eines Jahres ab dessen Inkrafttreten erfüllen.

Finanzinstitute, die nach bisherigem Recht keiner Bewilligungspflicht unterstehen, die aber bei Inkrafttreten des FINIGs neu einer Bewilligungspflicht unterstehen, d.h. Vermögensverwalter und Trustees, mussten sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes bei der FINMA melden.

Sie müssen innert dreier Jahre ab Inkrafttreten den Anforderungen des Gesetzes genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit fortführen, sofern sie einer GwG-Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind und durch diese in Bezug auf die Einhaltung der entsprechenden Pflichten beaufsichtigt werden.

Vermögensverwalter und Trustees, welche innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des FINIGs ihre Tätigkeit aufnehmen, müssen sich unverzüglich bei der FINMA melden und ab Aufnahme ihrer Tätigkeit die Bewilligungsvoraussetzungen mit gewissen Ausnahmen erfüllen. Spätestens ein Jahr nachdem die FINMA eine Aufsichtsorganisation bewilligt hat, haben sie sich einer solchen Aufsichtsorganisation anzuschliessen und ein Bewilligungsgesuch zu stellen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit ausüben, sofern sie einer GwG-Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind und durch diese in Bezug auf die Einhaltung der entsprechenden Pflichten beaufsichtigt werden.

FRAGE 11:**Welche grundsätzlichen Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen nach FIDLEG müssen zukünftig erfüllt werden?****Kundensegmentierung (FIDLEG Art. 4 f)**

Zukünftig müssen Finanzdienstleister Kunden einer der folgenden drei Kategorien zuordnen:

1. Privatkunden: Kundinnen und Kunden, die keine professionellen Kunden sind;
2. Professionelle Kunden;
3. Institutionelle Kunden.

Finanzdienstleister können auf eine Kundensegmentierung verzichten, wenn sie alle Kundinnen und Kunden als Privatkunden behandeln. Vermögende Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen können erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out). Bestimmte professionelle Kunden können erklären, dass sie als institutionelle Kunden gelten wollen. Professionelle Kunden, die keine institutionellen sind, können erklären, dass sie als Privatkunden gelten wollen (Opting-in). Institutionelle Kunden können erklären, dass sie nur als professionelle Kunden gelten wollen.

Verhaltenspflichten (FIDLEG Art. 7 ff)

Die grundlegenden Verhaltenspflichten sind unabhängig von der organisatorischen Beziehung zwischen Kunde und Unternehmung. So gelten die nachfolgenden grundlegenden Verhaltenspflichten sowohl für Kundenberater und Vermögensverwalter im Bereich der Execution-Only-Bestimmung, Anlageberatung und Vermögensverwaltung:

1. Informationspflicht (Allgemeine Informationsbedürfnisse für den Kunden vor Erbringung der Dienstleistung);
2. Transparenz- und Sorgfaltspflichten (Beachtung von Treu und Glauben, Gleichbehandlung, bestmögliche Ausführung, besondere Bestimmungen für Securities Lending);
3. Dokumentations- und Rechenschaftspflicht.

Zusätzlich gilt es in der Anlageberatung folgende Verhaltenspflichten zu beachten:

4. Zusätzliche Bedürfnisse der Kunden und Gründe für jede Empfehlung müssen festgehalten werden;
5. Angemessenheitsprüfung;
6. Eignungsprüfung (für die Vermögensverwaltung oder sobald gesamtes Portfolio berücksichtigt wird).

In der Vermögensverwaltung und bei der portfolioumfassenden Anlageberatung gilt es neben den 3 erwähnten Punkten (Informationspflicht, Transparenz-/Sorgfalts-, Dokumentations- und Rechenschaftspflicht) noch die Eignungsprüfung zu berücksichtigen. Die spezifischen Punkte der Anlageberatung kommen beim Vermögensverwalter nicht zum Zuge. Die Eignungsprüfung muss im Gegensatz zur Anlageberatung in jedem Fall durchgeführt werden und ist nicht davon abhängig, ob das gesamte Portfolio berücksichtigt wird oder nicht. Handelt es sich bei den Kunden um institutionelle Kunden, ist der Kundenberater und Vermögensverwalter von den Verhaltensregeln befreit. Handelt es sich bei den Kunden um professionelle Kunden, ist es möglich, sich von bestimmten Pflichten der Verhaltensregeln des FIDLEGs befreien zu lassen.

Werbung (FIDLEG Art. 68)

Werbung für Finanzinstrumente und Finanzdienstleistungen muss als solche klar erkennbar sein. In der Werbung ist auf den Prospekt und das Basisinformationsblatt zum jeweiligen Finanzinstrument und auf die Bezugsstelle hinzuweisen.

Herausgabe von Dokumenten (FIDLEG Art. 72 f)

Kundinnen und Kunden haben jederzeit Anspruch auf Herausgabe einer Kopie ihres Dossiers sowie sämtlicher weiterer sie betreffenden Dokumente, die der Finanzdienstleister im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt hat. Mit Einverständnis der Kundin oder des Kunden kann die Herausgabe in elektronischer Form erfolgen.

Weiterer Regelungsinhalt des FIDLEG

Neben dem genannten Regelungsinhalt regelt das FIDLEG auch die strukturierten Produkte sowie die Pflichten im Zusammenhang mit dem Prospekt und dem Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente.

FRAGE 12:**Um was handelt es sich bei der Angemessenheits- und Eignungsprüfung gemäss FIDLEG?****FIDLEG Art. 11: Angemessenheitsprüfung**

Ein Finanzdienstleister, der die Anlageberatung für einzelne Transaktionen erbringt, ohne dafür das gesamte Kundenportfolio zu berücksichtigen, muss sich über die Kenntnisse und Erfahrungen seiner Kundinnen und Kunden erkundigen und vor der Empfehlung von Finanzinstrumenten prüfen, ob diese für die Kundin oder den Kunden angemessen sind.

FIDLEG Art. 12: Eignungsprüfung

Ein Finanzdienstleister, der die Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios oder die Vermögensverwaltung erbringt, muss sich über die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele sowie über die Kenntnisse und Erfahrungen der Kundin oder des Kunden erkundigen. Diese Kenntnisse und Erfahrungen beziehen sich auf die Finanzdienstleistung und nicht auf die einzelnen Transaktionen.

FIDLEG Art. 17: Eignungsprüfung

Für die Feststellung der finanziellen Verhältnisse der Kundin oder des Kunden prüft der Finanzdienstleister Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens, deren oder dessen Vermögen sowie deren oder dessen aktuellen und künftigen finanziellen Verpflichtungen.

Für die Erhebung der Anlageziele der Kundin oder des Kunden berücksichtigt er deren oder dessen Angaben insbesondere zum Zeithorizont und zum Zweck der Anlage, deren oder dessen Risikofähigkeit und -bereitschaft sowie allfällige Anlagebeschränkungen.

Er darf sich auf die Angaben der Kundin oder des Kunden verlassen, soweit nicht Anhaltspunkte bestehen, dass sie nicht den Tatsachen entsprechen.

FRAGE 13:**Welche Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen nach FIDLEG müssen zukünftig erbracht werden in Bezug auf die Organisation?****Organisatorische Massnahmen:**

- Angemessene Organisation (Weisungswesen)
- Sicherstellung qualifizierter Mitarbeiter
- Besondere Bestimmungen für den Bezug Dritter

Interessenskonflikte/Retrozessionen:

- Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenskonflikten
- Retrozessionen: Offenlegungs- und Herausgabepflicht bzw. Verzicht (unterzeichnen lassen)
- Massnahmen zur Verhinderung von unzulässigen Mitarbeitergeschäften

Beweispflicht:

- Es besteht keine Beweislastumkehr für Finanzdienstleister. Doch eine saubere Dokumentation der Kundenbeziehung inkl. Protokolle und Informationsblätter hilft bei der Beweissicherheit bei etwaigen Kundenbeschwerden und Streitigkeiten.

FRAGE 14:**Welche Konsequenzen drohen bei Nichteinhalten der Verhaltenspflichten oder der organisatorischen Anforderung gemäss FIDLEG?**

Eine zivilrechtliche Haftung ist bei Klage des Kunden möglich. Strafrechtliche Konsequenzen: Busse bis 100'000 CHF bei Verletzung der Informationspflichten, Angemessenheits- und Eignungsprüfung sowie des Umgangs mit Retrozessionen möglich.

FRAGE 15:**Welche Übergangsbestimmungen existieren in Bezug auf die Verhaltensregeln?**

Finanzdienstleister müssen die Verhaltensregeln des FIDLEGs ab dem 31. Dezember 2021 erfüllen. Finanzdienstleister, die vor Ablauf dieser Frist die Verhaltensregeln erfüllen wollen, haben dies ihrer Prüfgesellschaft unter Angabe des gewählten Zeitpunkts unwiderruflich schriftlich mitzuteilen.

FRAGE 16:**Gibt es konkreten Handlungsbedarf für mich als Finanzdienstleister?**

Evaluierung: Bin ich nur Kundenberater oder brauche ich auch eine Bewilligung als Vermögensverwalter? Wie sieht mein Geschäftsmodell aus? Welcher Kategorie von Vermögensverwalter ist meine Organisation zuzuordnen?

Je nach Entscheidungspfad entstehen andere regulatorische Anforderungen für die jeweilige Organisation.

Das Geschäftsmodell muss in jedem Fall an die zukünftige Regulierung angepasst werden.

Dies bedeutet die Etablierung eines geeigneten IT-Systems, welches dem gesteigerten Anforderungsbedarf in Bezug der Verschriftlichung der Kundenbeziehungen gerecht wird;

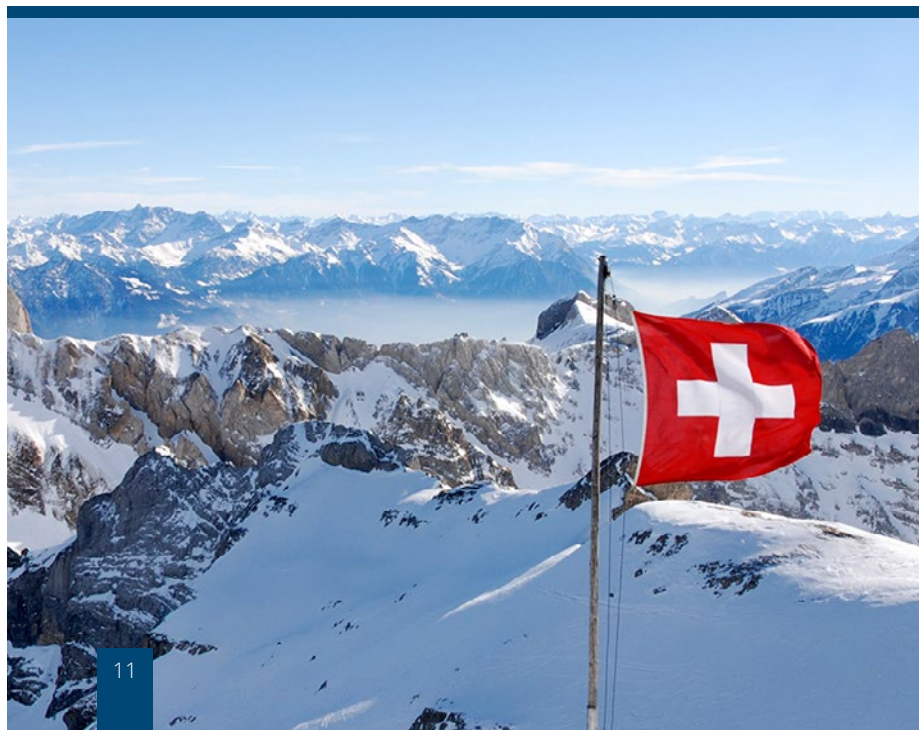
- Ohne (IT)-System werden die Erfüllung der Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflicht und insbesondere eine systematische und standardisierte Angemessenheits- und Eignungsprüfung nicht möglich sein.
- Eine digitalisierte Systemlösung vom ersten Kundenkontakt bis zur langjährigen Betreuung wäre anzustreben und wird sich vermutlich als Marktstandard durchsetzen.

Erstellung (Anpassung) eines Organisationsreglements und eines internen Weisungswesens.

Registrierung als Kundenberater bzw. Bewilligungsgesuch als Vermögensverwalter und gegebenenfalls Meldung an die FINMA.

Haben Sie weitere Fragen?

Gerne können Sie uns telefonisch oder elektronisch erreichen.





Kontaktieren Sie uns

FinCoach AG

Möchten auch Sie mehr Kundinnen und Kunden, mehr Einnahmen mit weniger Aufwand?
Einen digitalen Beratungsprozess nach FIDLEG, der Sie optimal unterstützt?

Lassen Sie sich von einer Live-Demo überzeugen und melden Sie sich an.



Hauptstrasse 53
CH-9053 Teufen



info@fincoach.ch



+41 71 333 46 65



www.fincoach.ch